

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde
ohne Bestallung (DVHeilprG)
(Heilpraktikergesetz)

vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259),
zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne
Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird
verordnet:

§ 1

gegenstandslos

§ 2

- (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
- a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) *nichtig*
 - c) *weggefallen*
 - d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,
 - e) *weggefallen*
 - f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
 - g) wenn er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
 - h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird,
 - i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.
- (2) *gegenstandslos*

Erläuterung: Mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 3. Juli 1941 (RGBl. I S. 368) wurde § 2 Abs. 1 durch den Buchstaben i) ergänzt.

§ 3

- (1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.
- (2) ¹Der Bescheid ist dem Antragsteller, ... und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheids. ² Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.
- (3) ¹Gegen den Bescheid können Antragsteller ... und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. ²Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).

Erläuterungen: Die Zustellung des Bescheids an die „zuständige Ärztekammer“ ist nicht nur entbehrlich (OVG Lüneburg, MDR 1954, 123); sie ist aus Gründen des Datenschutzes unzulässig, weil diese weder durch die Erteilung noch die Versagung der Erlaubnis in eigenen Rechten verletzt sein kann (OVG Lüneburg vom 14.10.1953, MDR 1954, S. 123).

Zu § 3 Abs. 3: die Beschwerde ist gem. § 77 Abs. 1 VwGO ersetzt durch das Widerspruchsverfahren nach §§ 66 ff VwGO. Der Widerspruch ist danach innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Ausgangsbehörde einzulegen, sofern der Bescheid mit der erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt. Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die (nächst-)höhere Verwaltungsbehörde, es sei denn, diese ist die oberste Landesbehörde (§ 73 VwGO). Bleibt das Widerspruchsverfahren erfolglos, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO) erhoben werden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsbehörde den Gutachterausschuss anzuhören.

§ 4

- (1) ¹Der Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. ²Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Inneren für die Dauer von zwei Jahren berufen. ³Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. ⁴Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörde übertragen.
- (2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden.

Erläuterung: Die Auslassungen in Abs. 1 sind durch staatsrechtliche Entwicklung überholt. Die Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses obliegt nunmehr den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden, soweit diese nicht ihrerseits delegiert haben.

§§ 5 und 6

gegenstandslos

§ 7

- (1) ¹Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. ³Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (2) *gegenstandslos*
- (3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuss (§ 4) zu hören.
- (4) *gegenstandslos*

§§ 8 und 9

gegenstandslos

§ 10

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuss (§ 4).
- (4) Nach dem Abschluss der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Inneren vor, der ... gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

Erläuterung: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung handelt es sich gem. Art. 123 ff. GG bei der Vorschrift des § 10 um kein Bundesrecht. In einzelnen Bundesländern gilt die Fassung der Vorschrift noch.

§ 11

- (1) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im Übrigen die oberste Landesbehörde.
- (2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im Übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.
- (3) *gegenstandslos*

Erläuterung: Abs. 1: Auslassungen sind gegenstandslos. Die Bezeichnung der Verwaltungsbehörden ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Abs. 2 ist in Schleswig-Holstein gestrichen.

§§ 12 bis 14

gegenstandslos